

Geschäftsverzeichnissnr. 936
Urteil Nr. 1/97 vom 16. Januar 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 6 und 14 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens, erhoben von F. Saulmont.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. Saulmont, wohnhaft in 5660 Brûly, place Charles Claes 8, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 14 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1995.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1996.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 4. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderns-schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. November 1996 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1996

- erschienen

. RA V. De Wolf und RA B. Lemal, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Klägers

Hinsichtlich des Interesses

A.1. Der Kläger sei am 1. Juli 1990 zum Direktor einer Anstalt des unteren Sekundarschulwesens ernannt und mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in das Amt eines Direktors des Lyzeums der Französischen Gemeinschaft in Couvin versetzt worden. Dieses Lyzeum, welches ausschließlich den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisiere, sei am 1. September 1996 vom Athenäum von Couvin übernommen worden, welches den zweiten und dritten Grad des Sekundarunterrichts organisiert habe. Zur Durchführung der angefochtenen Bestimmung müsse der Kläger Provisor werden, der hauptsächlich mit dem ersten Grad beauftragt sei und der Weisungsbefugnis des Inhabers des Amtes eines Präfekten des Athenäums von Couvin unterliege, wobei er also den Vorteil jener Anstrengungen verliere, die er im Bereich der Ausbildung geleistet habe und die zu seiner Ernennung zum Direktor geführt hätten, und zwar nach Ablauf eines Auswahlverfahrens, welches von den Dienststellen der Französischen Gemeinschaft organisiert worden sei. Er weise somit ein Interesse an seiner Klageerhebung auf.

A.2. Der Kläger habe zwar auf eigenen Antrag hin eine vorläufige Zuteilungsänderung in der Anstalt des Sonderschulwesens der Französischen Gemeinschaft in Philippeville ab dem 1. Januar 1996 erhalten. Der von ihm erlittene Nachteil werde dadurch jedoch nicht verringert, da es sich um eine vorläufige Zuteilung handele, die nach dem laufenden Schuljahr möglicherweise nicht verlängert werde.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.3. Die angefochtenen Bestimmungen würden eine Diskriminierung zwischen dem Direktor (bzw. dem Präfekten) der übernehmenden Anstalt einerseits und dem Direktor (bzw. dem Präfekten) der übernommenen Anstalt andererseits ins Leben rufen, indem ersterer sein Amt beibehalte, weil seine Anstalt fortbestehe, wohingegen letzterer zur Disposition gestellt werde, weil seine Anstalt erlösche. Diese Unterscheidung beruhe auf einem irrelevanten Kriterium - Anzahl der Schüler, die diese Anstalten zum 1. Oktober des der Fusion vorangehenden Schuljahres besuchen -, zumal dieses nicht von der Qualität der Verwaltung der Anstalt abhängt, sondern vielmehr von zufallsbedingten Faktoren. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes habe die Verpflichtung auferlegt, nur eine Art der Fusion zu organisieren, d.h. die sogenannte « egalitäre » Fusion, die das Erlöschen der beiden Anstalten und die Gründung einer neuen Anstalt mit sich bringe. Sie habe vor allem die

Verpflichtung auferlegt, die betroffenen Schulleiter gleich zu behandeln.

Zweiter Klagegrund

A.4. Die angefochtenen Bestimmungen würden einen willkürlichen Unterschied zwischen dem ehemaligen Leiter einer «übernommenen» Anstalt und dem Leiter einer infolge einer «egalitären Fusion» erloschenen Anstalt einführen. Sie würden beide in Ermangelung einer Stellung zur Disposition gestellt, aber auf ersteren werde Artikel 14 des angefochtenen Dekrets angewandt, wohingegen letzterer entweder in den Genuß der üblichen Regeln bezüglich der Zurdispositionstellung in Ermangelung einer Stellung gelange, die in den Artikeln 167 und 167bis des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehen seien, oder der Möglichkeit, vorläufig wieder in den aktiven Dienst berufen zu werden, und zwar in ein Auswahl- oder Werbungsamt, allerdings auf seinen Antrag hin, oder schließlich der Möglichkeit, endgültig in sein Amt wiedereingesetzt zu werden, sobald eine Stelle frei werde, ohne fünf Jahre warten zu müssen (Artikel 167 § 3 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 und Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974). Ersterer erleide also einen eindeutigen Verlust an Ansehen, Verantwortung und Autorität, eine moralische und berufliche Zurückversetzung sowie die Verpflichtung, fünf Jahre zu warten, ehe er eventuell in sein Amt wiedereingesetzt werden könne.

Außerdem sei die Wiedereinsetzung nach fünf Jahren ungewiß, da sie vom Vorhandensein einer offenen Stelle abhängige.

Schließlich versetze die betreffende Bestimmung ein in einem Beförderungsamt ernanntes Personalmitglied wieder in ein Auswahlamt zurück und versetze sie es in die gleiche Situation wie ein in einem Auswahlamt ernanntes Personalmitglied, das nicht den Befähigungsnachweis für ein Beförderungsamt besitze.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

Hinsichtlich des Interesses

A.5. Der Kläger beantrage nicht die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, der das Erlöschen der Sekundarunterrichtsanstalten mit weniger als 400 Schülern vorsehe. Das Lyzeum von Couvin zähle jedoch 236 Schüler. Sollte Artikel 6 für nichtig erklärt werden, so müßte diese Anstalt verschwinden, wodurch der Kläger in die gleiche Lage versetzt würde, als diejenige, welche von ihm beanstandet werde. Er weise also kein Interesse an seiner Klageerhebung nach.

A.6. Außerdem könnte die Anwendung des Dekrets zu drei Möglichkeiten führen: Erlöschen des Lyzeums von Couvin, Übernahme durch eine andere Anstalt oder egalitäre Fusion. Das Interesse des Klägers an der Klageerhebung sei ungewiß, da man nicht wisse, welche von diesen Möglichkeiten sich ereignen werde und diese von einer Entscheidung des Organisationsträgers abhängig seien.

A.7. Sollten das Lyzeum und das Athenäum von Couvin fusioniert werden, so würde diese Fusion dazu führen, daß eine Anstalt entstehe, in der die drei Unterrichtsgrade vereinigt seien. Der Kläger könnte nicht zum Leiter dieser Anstalt bestimmt werden, da er nicht den für die Ernennung im oberen Sekundarunterricht erforderlichen Befähigungsnachweis besitze. Er besitze genausowenig einen Befähigungsnachweis für die Oberstufe des dritten Grades und sei kein Inhaber eines Werbungs- oder Auswahlamtes, das ihn in die Lage versetzen würde, dementsprechend ernannt zu werden. Er sei Inhaber einer Lehrbefähigung für den unteren Sekundarunterricht, und das Auswahlamt, welches er inne habe, sei das Amt eines Werkstattleiters im unteren Grad.

Er könne also kein Interesse an der Klageerhebung nachweisen.

A.8. Außerdem gehe aus einem Arbeitsdokument vom 6. November 1995 hervor, daß die Fusion des Lyzeums und des Athenäums von Couvin eine egalitäre Fusion sein werde, d.h. eine Fusionsart, von der der Kläger selbst behauptete, daß sie nicht diskriminierend sei.

A.9. Schließlich habe die vom Kläger beantragte und erhaltene Änderung der Zuteilung, auch wenn sie vorläufig und zufallsbedingt sei, zur Folge, daß das zukünftige Schicksal des Lyzeums von Couvin ihn nicht betreffen werde.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.10. Die angefochtenen Bestimmungen seien im Rahmen eines vor über zehn Jahren entstandenen Bemühens um Rationalisierung des Vollzeitsekundarunterrichts ergangen. Der Gesetzgeber habe Anstalten mit optimaler Größe - d.h. zwischen 450 und 900 Schülern - bevorzugen wollen. Der Gesetzgeber habe die Absicht gehabt, dieses abweichende System nur dort zu organisieren, « wo die Schülerzahlen es nicht erlauben, die drei Unterrichtsgrade zu organisieren ». So habe man « Vorzugsnormen für Anstalten, die nur zwei Grade oder sogar nur einen einzigen Grad organisieren, vorsehen müssen ». Man habe vermeiden wollen, « in zu niedrige Schülerzahlen zu verfallen, die dem Unterrichtsangebot und somit der pädagogischen und erzieherischen Dienstleistung schaden würden » (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/1, S. 3).

A.11. Es sei nicht klar erkennbar, ob der Kläger die Fusionsmechanismen beanstandete oder nur die Fusion durch Übernahme. Er kritisiere weder die verfolgten Rationalisierungsziele, noch Artikel 2 des Dekrets, noch den Umstand, daß im Falle der Fusion « die Anstalt nur einen einzigen Organisationsträger, einen einzigen Schulleiter und einen einzigen Erzieher/Verwalter » habe.

A.12. Hilfsweise wird geltend gemacht, daß das Kriterium der Schülerzahl objektiv und adäquat sei. Es sei übrigens vom Hof als eines der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse, welches die Zuständigkeit des Dekretgebers einschränken könne, angenommen worden (Urteil Nr. 85/95). Es entspreche pädagogischen Anforderungen. Das gleiche Kriterium werde berücksichtigt bei der Berechnung der Anzahl der Unterrichtsstunden pro Lehrkraft, wobei es sich nämlich um die Vorschriften bezüglich der Betreuung der Schüler handle, und es sei nie behauptet worden, dieses Kriterium sei inadäquat.

Die Kritik des Klägers beziehe sich in Wirklichkeit auf die Opportunität der Wahl zwischen den beiden Fusionsmechanismen. Eine solche Kritik entziehe sich der Zuständigkeit des Hofes.

Zweiter Klagegrund

A.13. Die zwei in Artikel 6 des angefochtenen Dekrets beschriebenen Fusionsarten seien nicht vergleichbar.

A.14. Die Vorschriften bezüglich der Zurdispositionstellung in Ermangelung einer Stelle und bezüglich der Wiedereinsetzung würden gleichermaßen für das Direktionspersonal einer fusionierten Anstalt gelten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um eine Fusion durch Übernahme oder um eine egalitäre Fusion handle (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/3, S. 41). Artikel 14 biete diesem Direktionspersonal lediglich einen besonderen Schutz, ohne welchen es in Ermangelung einer Stelle ohne jede Gewähr für Wiedereinsetzung zur Disposition gestellt werden würde, da infolge der Fusionen die Anzahl zur Disposition gestellter Schulleiter ohne parallele Zunahme der Anzahl der Ämter, in die sie wiedereingesetzt werden könnten, zunehmen werde.

A.15. Schließlich müsse nach Ablauf der in Artikel 14 des Dekrets genannten fünfjährigen Frist der Leiter einer übernommenen Anstalt vorrangig in das Beförderungsamtsamt, in dem er ernannt worden sei, wiedereingesetzt werden. Es sei also unrichtig zu behaupten, daß die durch Artikel 14 eingeführte Regelung für den Kläger ungünstig wäre.

Obwohl der Kläger für fünf Jahre in einem Auswahlamt wieder in den aktiven Dienst berufen worden sei, führe Artikel 14 eine Schutz- und Übergangsregelung ein, die der durch das Dekret verfolgten Zielsetzung der finanziellen Rationalisierung entspreche. Im Falle der Fusion durch Übernahme würde der Kläger eine Regelung genießen, die, obwohl weniger günstig als diejenige, die bisher für ihn gegolten habe, besser sei als diejenige, die aufgrund des üblichen Wiedereinsetzungssystems auf ihn zutreffen würde.

Erwiderungsschriftsatz des Klägers

Hinsichtlich des Interesses

A.16. Der Kläger bestreite Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 nur insofern, als diese Bestimmung die Fusion durch Übernahme zweier oder mehrerer Unterrichtsanstalten zustande bringe und organisiere. Sollte diese Bestimmung für nichtig erklärt werden, so würden die Anstalten mit weniger als 400 Schülern nicht verschwinden, da die egalitäre Fusion fortbestehen würde.

Die erste Unzulässigkeitseinrede sei zurückzuweisen.

A.17. Aus einem Schreiben der Ministerpräsidentin der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 sowie aus ihren Antworten auf zwei parlamentarische Anfragen gehe hervor, daß die Fusion zwischen dem Lyzeum und dem Athenäum von Couvin eine Fusion durch Übernahme sein werde.

Die zweite Unzulässigkeitseinrede sei zurückzuweisen.

A.18. Es sei unerheblich, daß der Kläger nicht Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises für die Ausübung des Amtes eines Schulleiters einer Anstalt, die die drei Grade des Sekundarunterrichts organisiere, sei.

An erster Stelle deshalb, weil der zur Zeit diensttuende Präfekt am königlichen Athenäum von Couvin genausowenig Inhaber der erforderlichen Befähigungsnachweise sei, weshalb der Kläger im Falle einer egalitären Fusion mit dem Lyzeum Anspruch auf die Stellung erheben könnte.

Des weiteren sei der Besitz des Befähigungsnachweises hier unerheblich, da es sich um eine Diskriminierung zwischen Direktoren von durch eine Fusion durch Übernahme betroffenen Anstalten und Direktoren von durch eine egalitäre Fusion betroffenen Anstalten handele.

Der dritten Unzulässigkeitseinrede sei nicht beizupflichten.

A.19. Der Kläger habe sich im Zusammenhang mit der vierten Einrede in seiner Klageschrift näher geäußert.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.20. Der Kläger bestreite nicht die durch das Dekret verfolgte Rationalisierungszielsetzung. Er kritisiere vielmehr die Einführung zweier Fusionsarten und die diskriminierenden Folgen der Fusion durch Übernahme angesichts der Schulleiter.

Die Wahl zwischen den zwei Fusionsarten hänge vom Belieben der Regierung ab, anstatt von der Anzahl eingeschriebener Schüler (siehe dasjenige, was ursprünglich für Couvin geplant und in Mouscron und Verviers geschehen sei).

A.21. Der Kläger bestreite nicht, daß der Fortbestand oder die Fusion von Anstalten von der Schülerzahl abhängen, sondern vielmehr, daß bei der Fusion durch Übernahme die Wahl der überlebenden Anstalt nur von der Schülerzahl abhängen - einem zufallsbedingten Kriterium, das angesichts der betroffenen Personen keine unterschiedlichen Regelungen bestimmen könne.

Zweiter Klagegrund

A.22. Auch in der Annahme, daß von der Gesetzmäßigkeit der beiden Fusionsarten ausgegangen werden könnte - was ausdrücklich bestritten werde -, würden durch Artikel 14 des Dekrets vom 5. August 1995 gleiche Sachlagen, d.h. die Sachlage der Personalangehörigen, die die gleichen Beförderungämter innehätten und in die gleiche verwaltungsmäßige Lage der Zurdispositionstellung in Ermangelung einer Stelle versetzt würden, ohne objektive Rechtfertigung unterschiedlich behandelt.

A.23. Es könne außerdem nicht davon ausgegangen werden, daß die in Artikel 14 vorgesehenen Maßnahmen einen weiterreichenden Schutz bieten würden als die üblichen Regeln. Nicht vorzuziehen seien

- die vorläufige Wiederberufung von Amts wegen (d.h. ohne vorherige Zustimmung) während fünf Jahren in einem Auswahlamt;

- der offensichtliche Verlust an Ansehen, Verantwortung und Autorität, die moralische und berufliche Zurückversetzung, die sich daraus ergäben;

- die Verpflichtung, fünf Jahre zu warten, ehe man eventuell endgültig in das Amt, in dem man ernannt worden sei, wiedereingesetzt zu werden;

- die berufliche Unsicherheit (und ganz gewiß die Rückkehr zum Wartestand) nach fünf Jahren.

A.24. Es gebe keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck, da man die üblichen Regeln bezüglich der Zurdispositionstellung im Unterrichtswesen zur Seite schiebe.

Während des fünfjährigen « Fegefeuers », das ihnen auferlegt werde, würden die Leiter der übernommenen Anstalten einerseits im Verhältnis zu den Schulleitern, die ihre Stelle beibehalten hätten, benachteiligt und andererseits von den Leitern geschlossener oder egalitär fusionierter Anstalten übergangen, die je nach ihrem Dienstalter wieder in den aktiven Dienst berufen würden.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens nimmt Änderungen am Dekret vom 29. Juli 1992, das dasselbe Unterrichtswesen organisierte, vor. Die Artikel 6 und 14, die vom Kläger angefochten werden, bestimmen folgendes:

« Art. 6. Ein folgendermaßen lautender Artikel *5ter* wird in dasselbe Dekret eingefügt:

' Artikel *5ter*. § 1. Jede Anstalt kann auf Initiative ihres Organisationsträgers mit einer oder mehreren Anstalten fusioniert werden.

§ 2. Unter Fusion ist folgendes zu verstehen:

1° die Zusammenfassung mehrerer gleichzeitig erlöschender Anstalten in einer einzigen Anstalt;
2° die Zusammenfassung mehrerer Anstalten, wobei eine Anstalt fortbesteht und die andere(n) übernimmt.

§ 3. Die Fusion erfolgt in einem einzigen Vorgang. Nach Ablauf der Fusion, auf die sich § 2 bezieht, hat die Anstalt nur einen einzigen Organisationsträger, einem einzigen Schulleiter und einen einzigen Erzieher/Verwalter.

§ 4. Eine Fusion von Anstalten kann nur unter zu demselben Unterrichtstyp gehörenden Anstalten erfolgen. Allerdings kann eine Fusion unter Anstalten unterschiedlichen Unterrichtstyps unter der Bedingung erfolgen, daß mit der Umwandlung in den Unterrichtstyp I spätestens zum Zeitpunkt der Fusion begonnen wird.

§ 5. In Abweichung von Artikel 24 § 2 8° des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung kann eine aus der Fusion mehrerer Anstalten hervorgegangene Anstalt mehrere Niederlassungen haben. Die Hauptanstalt bildet mit ihren verschiedenen Niederlassungen eine einzige pädagogische und verwaltungsmäßige Einheit.

§ 6. Die Fusionsvorschläge werden zur Abgabe eines Gutachtens den Zonenräten und zur Genehmigung dem Konzertierungsausschuß der betreffenden Unterrichtsart vorgelegt, welche in Anwendung von Artikel 24 eingesetzt werden. '

[...]

Art. 14. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets in einem Beförderungsamte endgültig eingestellten oder ernannten Personalmitglieder, die im Anschluß an die in Kapitel I genannten Maßnahmen zur Disposition gestellt werden, werden im Amt eines Provisors oder eines stellvertretenden Direktors, der hauptsächlich mit dem ersten Grad in der aus der Fusion hervorgegangenen Anstalt beauftragt ist, wieder in den aktiven Dienst berufen.

Die Personalangehörigen, auf die sich Absatz 1 bezieht, behalten ihre Zuteilung während fünf Jahren nach der Fusion bei. Nach Ablauf dieser Zeitspanne werden sie in das Amt, in dem sie endgültig eingestellt oder ernannt worden sind, vorrangig wiedereingesetzt. In Erwartung dieser Wiedereinsetzung bleiben sie in dem Amt, auf das sich Absatz 1 bezieht, vorläufig wieder in den aktiven Dienst berufen. Die Entwicklung ihrer Dienst- und Gehaltsanciennität wird nicht unterbrochen. »

Hinsichtlich des Interesses

B.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß der Kläger nicht das Prinzip der Fusionen von Anstalten beanstandet. Seine Kritik richtet sich gegen die Fusionsarten, soweit dadurch der Leiter einer « übernommenen » Anstalt und der Leiter einer « übernehmenden » Anstalt unterschiedlich behandelt werden.

Daraus ergibt sich, daß das Interesse des Klägers nicht durch den Umstand beeinflusst wird, daß er nicht gleichzeitig Artikel 2 bestreitet, welcher das Erlöschen von Sekundarunterrichtsanstalten mit weniger als 400 Schülern vorsieht, da, falls seiner Klage innerhalb des vorgenannten Rahmens stattgegeben werden sollte, das Prinzip der Fusionen nicht beeinträchtigt werden würde, sondern lediglich die Fusion durch Übernahme verschwinden würde.

B.3. Durch einen Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. August 1996 wurde das Lyzeum von Couvin vom königlichen Athenäum Jean Rey in Couvin übernommen.

Der Kläger ist demzufolge unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Es ist dabei unerheblich, daß er nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis zur Ernennung zum Präfekten oder zum Direktor einer Anstalt des oberen Sekundarschulwesens besitzt oder daß er eine vorläufige Zuteilungsänderung erhalten hat, da eben die von ihm angefochtenen Bestimmungen zur Änderung seines statutarischen Verhältnisses führen.

B.4. Die Unzulässigkeitseinreden werden zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.5. Das angefochtene Dekret hat zum Zweck, «den Sekundarunterricht neu zu strukturieren, indem ausreichend starke Entitäten geschaffen und den Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtstypen und Wahlfächern geboten wird». Es zielt darauf ab, diesen Unterricht zu rationalisieren, indem von haushaltsmäßigen und erzieherischen Zielsetzungen ausgegangen wird (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/3, SS. 6, 11, 15 und 29).

Dazu behält der Gesetzgeber die allgemeine Vorschrift bei, der zufolge nur Anstalten, die einen gewissen Umfang aufweisen, beibehalten werden können, setzt er die erforderliche Schülerzahl auf 400 fest und sieht er Abweichungen vor, bei denen die Unterrichtsgrade, die Bevölkerungsdichte und die Entfernung zwischen Lehranstalten der gleichen Art berücksichtigt werden.

Er erlaubt es außerdem, daß Anstalten auf Initiative ihres Organisationsträgers hin fusionieren, und sieht zwei mögliche Fusionsarten vor, d.h. entweder «die Zusammenfassung mehrerer gleichzeitig erlöschender Anstalten in einer einzigen Anstalt », oder « die Zusammenfassung mehrerer Anstalten, wobei eine Anstalt fortbesteht und die andere(n) übernimmt » (Artikel 5ter § 2 1° und 2°).

B.6. Der Kläger kritisiert die Fusion durch Übernahme insofern, als sie eine Diskriminierung zwischen dem Präfekten oder dem Direktor der übernehmenden Anstalt, der seine Stelle beibehält, und dem Präfekten oder dem Direktor der übernommenen Anstalt, der zur Disposition gestellt wird, herbeiführen würde. Er ist der Ansicht, daß das Gleichheitsprinzip die Verpflichtung auferlegt habe, nur die erste Fusionsart vorzusehen, d.h. die sogenannte «egalitäre Fusion», die die betreffenden Schulleiter gleich behandeln würde, da sie alle zur Disposition gestellt würden.

B.7. Wenn ein Gemeinschaftsgesetzgeber möchte, daß Sekundarunterrichtsanstalten derart zusammengefaßt werden, daß nur Anstalten mit einer optimalen Größe gemäß Kriterien im Zusammenhang mit der Schülerzahl, den angebotenen Unterrichtsgraden und -typen sowie mit der Entfernung zwischen den Anstalten fortbestehen, ist er berechtigt, ohne Mißachtung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots vorzusehen, daß ihre Zusammenfassung auf zwei verschiedene Arten erfolgen kann - entweder durch Übernahme oder durch Fusion.

Die Frage, ob die Behörde, die in dem jeweiligen Fall damit beauftragt ist, diese Wahl zu treffen, objektive Kriterien angewandt oder eine willkürliche Entscheidung getroffen hat, entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich des Hofes.

B.8. Wenn Anstalten so zusammengefaßt werden, daß die eine Anstalt die andere übernimmt, ist es nicht unangemessen zu entscheiden, daß der Leiter der übernehmenden Anstalt im Amt bleibt, wohingegen der Leiter der übernommenen Anstalt in Ermangelung einer Stelle zur Disposition gestellt wird. Die Übernahme hat zur Folge, daß nicht beide Schulleiter im Amt bleiben können. Dadurch, daß der Schulleiter der übernehmenden Anstalt im Amt bleibt, kann die Kontinuität des Unterrichts im Interesse von Lehrkräften und Schülern gewährleistet werden. Die Maßnahme beruht auf einem objektiven Kriterium; sie hängt mit dem verfolgten Zweck zusammen und steht in keinem Mißverhältnis dazu.

B.9. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.10. Der Kläger beanstandet die unterschiedliche Behandlung des bisherigen Leiters einer

übernommenen Anstalt im Verhältnis zum bisherigen Leiter einer Anstalt, die infolge einer egalitären Fusion erloschen ist. Er behauptet, daß kraft Artikel 14 des angefochtenen Dekrets auf ersteren die üblichen Regeln der Zurdispositionstellung angewandt würden, so daß er nur auf eigenen Antrag hin in einem Auswahlamt wieder in den aktiven Dienst berufen werden könne, wohingegen letzterer während fünf Jahren von Amts wegen wieder in ein solches Amt berufen werden könne und erst nach dieser Frist die Möglichkeit habe, wieder in ein Beförderungsamt berufen zu werden.

B.11. Artikel 14 findet Anwendung in den beiden Fusionsfällen, auf die sich der vorgenannte Artikel *5ter* bezieht. Daraus ergibt sich, daß jeder Leiter einer erloschenen Anstalt, ohne Rücksicht darauf, ob diese übernommen wurde oder Gegenstand einer egalitären Fusion war, der in Artikel 14 organisierten Regelung der Zurdispositionstellung unterworfen wird. Der vom Kläger beanstandete Behandlungsunterschied existiert nicht.

B.12. Auch in der Annahme - wie der Kläger behauptet und die artikelweise Besprechung des Dekretsentwurfs offenbar zum Ausdruck bringt (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/1, S. 5) -, daß Artikel 14 nur auf den bisherigen Präfekten oder Direktor einer übernommenen Anstalt Anwendung findet, liegt insofern keine diskriminierende Behandlung desselben vor.

Mit Artikel 14 hat der Dekretgeber nicht von der üblichen Regelung der Zurdispositionstellung zuungunsten der darin genannten Personen abweichen, sondern im Gegenteil ihnen einen zusätzlichen Schutz bieten wollen, ohne ihnen die Vorteile der üblichen Regelung zu versagen (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/3, S. 41). Daraus geht hervor, daß, auch wenn er im Amt eines Provisors oder stellvertretenden Direktors wieder in den aktiven Dienst berufen wird, der Präfekt bzw. der Direktor einer erloschenen Anstalt sogar während der fünf Jahre dieser Wiederberufung in den aktiven Dienst nicht die Möglichkeit verliert, seine Wiedereinsetzung in ein Beförderungsamt zu beantragen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

Außerdem behält der Betroffene - auch wenn er eine solche Wiedereinsetzung nicht erlangt - die weitere Entwicklung seiner Dienst- und Gehaltsanciennität bei (Artikel 14 *in fine*), wohingegen unter der üblichen Regelung der Zurdispositionstellung der Personalangehörige bei nichtvorhandener Wiedereinsetzung eine allmähliche Abnahme seines Gehalts erfährt. Schließlich wird der Betroffene nach Ablauf einer fünfjährigen Zeitspanne in das Amt, in dem er endgültig eingestellt oder ernannt

wurde, « vorrangig wiedereingesetzt ».

B.13. Artikel 14 des angefochtenen Dekrets kann - in jeder Lesart - nicht dahingehend aufgefaßt werden, daß er der Personenkategorie, zu der der Kläger gehört, eine diskriminierende Behandlung auferlegt.

B.14. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior